

Wasserstoff-Kapazitätsreservierungsvertrag

über die Reservierung von Kapazitäten

am

(im Folgenden „**Vertrag**“ genannt)

- Ausspeisepunkt zu Letztverbraucher
- Einspeisepunkt aus Produktionsanlage
- Einspeisepunkt aus Wasserstoffterminal
- Einspeisepunkt an Grenzübergang
- Ausspeisepunkt an Grenzübergang
- Einspeisepunkt aus Wasserstoffspeicheranlage
- Ausspeisepunkt in Wasserstoffspeicheranlage

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

mit der Bezeichnung _____, (Name ergänzen)

nachstehend auch „**Netzpunkt**“ genannt

zwischen

Firma: _____

Adresse: _____

nachstehend auch „**Kunde**“ genannt

und

Firma: _____

Adresse: _____

nachstehend auch „**Wasserstoffnetzbetreiber**“ genannt

– gemeinsam oder einzeln auch „**Vertragspartner**“ genannt –

Präambel

Dieser Vertrag regelt einzig das Verhältnis zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Kunden. Etwaige Regelungen zwischen Wasserstoffnetzbetreibern sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und sind im Vorfeld zu treffen. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist zuständig für die Wasserstoffleitung, an der der Netzknoten liegt. Die Wasserstoffleitung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits in Betrieb/noch nicht in Betrieb (*Nichtzutreffendes bitte streichen*).

Der Netzknoten soll an der Wasserstoffleitung des Wasserstoffnetzbetreibers errichtet werden. Die Regelungen für die Planung, Errichtung und den Betrieb dieses Netzknotens sind nicht Teil dieses Vertrages und müssen separat vertraglich vereinbart werden. Die Errichtung und der Betrieb des Netzan schlusses ist Voraussetzung für die spätere Nutzung von Kapazitäten am Netzknoten.

Durch die Kapazitätsreservierung möchte sich der Kunde bereits heute die Möglichkeit der künftigen vorrangigen Kapazitätsbuchung sichern. Der Wasserstoffnetzbetreiber möchte mehr Verbindlichkeit bei Kapazitätsbedarfen, die künftige Kapazitätsvermarktung sicherstellen und so eine bedarfsgerechte Allokation von Kapazitäten im Wasserstoffnetz ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner was folgt.

ENTWURF

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet

1. Anschlussnehmer
der künftige Betreiber der am Netzknoten anzuschließenden Anlage.
2. Cluster
ein strömungsmechanisch verbundenes Teilnetz eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber innerhalb des deutschen Marktgebiets, das zeitlich begrenzt im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs existiert und sich im Verlauf mit anderen Clustern zu einem strömungsmechanisch verbundenen Wasserstoffnetz verbindet.
3. Jahresbuchung
ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Wasserstoffnetzbetreiber über ein Jahreskapazitätsprodukt mit fester Kapazität gemäß WaKandA.
4. Reservierungszeitraum
die Zeitspanne, in welcher der Wasserstoffnetzbetreiber dem Kunden die in Anlage 1 genannte Kapazität an dem Netzknoten reserviert und im Fall eines Kapazitätsengpasses konkurrierende Anfragen ablehnt.
5. Verrechnungszeitraum
die Zeitspanne, in der das gezahlte Reservierungsentgelt von dem Wasserstoffnetzbetreiber mit den geschuldeten Netzentgelten zzgl. Steuern und Abgaben verrechnet wird.
6. WaKandA
die Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs der Bundesnetzagentur (BK7-24-01-015) vom 27.10.2025 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
7. Werktage
alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag regelt die Reservierung von Kapazitäten des Kunden an einem Netzknoten im Wasserstoffnetz.
2. Durch diesen Vertrag wird keine Ein- bzw. Ausspeisekapazität gebucht. Die Buchungsmöglichkeit der durch diesen Vertrag reservierten Ein- bzw. Ausspeisekapazität wird dem Kunden beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom Wasserstoffnetzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt angeboten. Die entsprechende Buchung des Kunden kann nur im Rahmen eines zwischen dem Kunden oder eines gemäß § 5 Ziffer 3 von ihm benannten Dritten und dem Wasserstoffnetzbetreiber gesondert abzuschließenden Ein- bzw. Ausspeisevertrages erfolgen.
3. Die Kapazitätsreservierung im Rahmen dieses Vertrages gilt am Netzknoten für die Einspeisung/Ausspeisung (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) von Wasserstoff.
4. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern oder Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen versichert der Kunde dem Wasserstoffnetzbetreiber hiermit, dass er selbst am Netzknoten Anschlussnehmer sein wird. Für den Fall, dass der Kunde nicht selbst Anschlussnehmer am Netzknoten sein wird, ist diesem Vertrag die schriftliche Bestätigung des künftigen Anschlussnehmers als Anlage 2 beigefügt, mit der der Kunde

als zuständiger Transportkunde am Netzknoten benannt und vom künftigen Anschlussnehmer zur Reservierung der Kapazität am Netzknoten berechtigt wird. Bei einem Wechsel des Anschlussnehmers hat der Kunde dem Wasserstoffnetzbetreiber unverzüglich eine aktualisierte Bestätigung des künftigen Anschlussnehmers als Anlage 2 schriftlich zu übermitteln.

5. Die Vertragspartner versichern, dass sie selbst, ihre Organmitglieder, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und verbundenen Unternehmen nicht auf einer aktuellen nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargoliste stehen (z. B. EU, UK, UN, USA), und dass gegen sie keine entsprechenden Verfahren oder Verdachtsmomente bestehen; ihnen sind keine Umstände bekannt, die diese Zusicherung infrage stellen würden. Die Vertragspartner verpflichten sich, dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform zu informieren, sobald ihnen nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die vorstehende Zusicherung ganz oder teilweise beeinträchtigen oder infrage stellen könnten. Der Kunde stellt dem Wasserstoffnetzbetreiber für die Überprüfung einen aktuellen Handelsregisterauszug, einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vollmacht oder Prokura) und auf Nachfrage weitere zur Kundenidentifizierung notwendige Unterlagen zur Verfügung. Sofern die vorgenannten Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt werden, sind beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch beizufügen. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, Kundendaten mit anderen Wasserstoffnetzbetreibern im Rahmen von Compliance-Prüfungen (z. B. Sanktionslistenprüfung etc.) auszutauschen.
Sofern im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Rechten betroffener Personen sind den Datenschutzzinformatoren des Verantwortlichen unter www.brunsbuettel-netz.com/..... zu entnehmen.
6. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist berechtigt, Daten des Kunden über die Reservierung (z. B. Höhe, Laufzeit, Netzknoten etc.) mit anderen Wasserstoffnetzbetreibern auszutauschen, um u. a. Kapazitätsprüfungen durchführen zu können. Die Daten sind vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen.

§ 3 Vertragsgegenstand

Kapazitätsreservierung und Reservierungsentgelt

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber reserviert für den Kunden die in Anlage 1 genannte Kapazität unter den dort beschriebenen Druckrandbedingungen für die Dauer des Reservierungszeitraums am Netzknoten. Der Zeitpunkt, zu dem die reservierte Kapazität im Falle einer Buchung frühestmöglich genutzt werden kann, ist ebenfalls in Anlage 1 geregelt.

Im Gegenzug ist der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Reservierungszeitraums ein Reservierungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer an den Wasserstoffnetzbetreiber zu zahlen. Das zu entrichtende Reservierungsentgelt wird auf das Entgelt angerechnet, das nach der festen Buchung der Kapazitäten an den Wasserstoffnetzbetreiber zu zahlen ist.

Reservierungszeitraum

2. Der Reservierungszeitraum beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Vertragsabschluss.

Der Reservierungszeitraum endet mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- a) der erstmaligen Buchung von Kapazität durch den Kunden oder durch den von ihm benannten Dritten am Netzknoten durch Abschluss eines Ein- bzw. Ausspeisevertrages mit dem Wasserstoffnetzbetreiber.
- b) dem Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs eines Angebots des Wasserstoffnetzbetreibers gemäß Ziffer 8 an den Kunden oder an den von ihm benannten Dritten, jedoch nicht vor der technischen Inbetriebnahme des anschlussnehmerseitigen Netzanschlusses bzw. im Fall einer Reservierung an einem Grenzübergang vor der technischen Inbetriebnahme der Verbindung zum Wasserstoffnetz des grenzüberschreitend angrenzenden Wasserstoffnetzbetreibers und nicht vor der technischen Inbetriebnahme aller kapazitätsrelevanten Teile des in Anlage 1 genannten Clusters in der geplanten Ausbaustufe zum Zeitpunkt 31.12.2029, einschließlich der Möglichkeit eines clusterübergreifenden Transports, sofern für das Cluster vorgesehen, entsprechend der Veröffentlichung des Wasserstoffnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Anlage 3). Über die technische Inbetriebnahme des anschlussnehmerseitigen Netzanschlusses hat der Kunde den Wasserstoffnetzbetreiber in Textform zu informieren.
- c) dem Ablauf von sieben Jahren ab Beginn des Reservierungszeitraums nach § 3 Ziffer 2 Satz 1.
- d) der wirksamen Beendigung dieses Vertrages im Sinne von § 8 Ziffer 2.

Kapazitätsanpassung

3. Der Kunde hat während des Reservierungszeitraums jederzeit das Recht, die Höhe der für ihn reservierten Kapazität durch schriftliche Mitteilung an den Wasserstoffnetzbetreiber zu verringern. Das Reservierungsentgelt gemäß Ziffer 1 wird mit Wirkung ab dem Folgemonat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung für die Zukunft entsprechend reduziert. Gezahltes Reservierungsentgelt verfällt in der Höhe, um die der Kunde die für ihn reservierte Kapazität verringert. Verfall gezahlter Reservierungsentgelte im Sinne dieses Vertrags bedeutet, dass diese vom Wasserstoffnetzbetreiber nicht an den Kunden zurückgezahlt oder in sonstiger Weise zurückgewährt oder verrechnet werden. Sobald für den Kunden ein nachhaltig reduzierter Bedarf ersichtlich ist, hat er die Kapazitätshöhe entsprechend Satz 1 zu verringern.
4. Eine Erhöhung der reservierten Kapazität können die Vertragspartner als Vertragsanpassung einvernehmlich vereinbaren, sofern und soweit eine entsprechende erneute Kapazitätsprüfung durch den Wasserstoffnetzbetreiber positiv ausgefallen ist. Das Reservierungsentgelt gemäß Ziffer 1 wird in diesem Fall ab dem Folgemonat für die Zukunft entsprechend der Erhöhung angepasst.

5. Die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers zur Reservierung der Kapazitäten erlischt vollständig oder teilweise bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse, soweit dieses dazu führt, dass der Wasserstoffnetzbetreiber die Kapazität gegenüber dem Kunden nicht in der reservierten Höhe oder Reichweite zur Buchung anbieten können wird:
 - a) Teile des Wasserstoffnetzes werden während des Reservierungszeitraums aufgrund einer Überprüfung im Rahmen eines zukünftigen Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 15d Energiewirtschaftsgesetz nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie beantragt bestätigt, sodass hieraus eine Reduzierung der Höhe der Kapazität am Netzpunkt oder eine Reduzierung der erreichbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkte im Cluster resultiert. Dies gilt entsprechend für sonstige genehmigungspflichtige Planungen des Netzbetreibers durch die Bundesnetzagentur.
 - b) Die tatsächliche Nutzung von Kapazitäten in den für den Netzpunkt relevanten Teilen des Wasserstoffnetzes weicht von den getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß WaKandA so weit ab, dass der Wasserstoffnetzbetreiber seine Annahmen, die die Grundlage der Ermittlung von Kapazität für den Netzpunkt waren, anpassen muss.
 - c) Der Wasserstoffnetzbetreiber ist aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung dauerhaft daran gehindert, die Kapazität gegenüber dem Kunden in der reservierten Höhe zur Buchung anbieten zu können.
6. Erlischt die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers zur Reservierung gemäß Ziffer 5 teilweise, informiert der Wasserstoffnetzbetreiber den Kunden unverzüglich in Textform. Die Höhe des Reservierungsentgeltes wird um den erloschenen Teil der Reservierung reduziert. In diesem Fall erhält der Kunde bereits gezahlte Reservierungsentgelte anteilig in der Höhe zurück, in der die Pflicht erloschen ist.
7. Erlischt die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers zur Reservierung gemäß Ziffer 5 vollständig, informiert der Wasserstoffnetzbetreiber den Kunden unverzüglich in Textform. Der Vertrag endet ohne Erklärung einer Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Nachricht des Wasserstoffnetzbetreibers erhält. In diesem Fall erhält der Kunde das gezahlte Reservierungsentgelt vollständig zurück.

Angebot zur Buchung der Kapazitäten

8. Spätestens mit der technischen Inbetriebnahme aller für den Netzpunkt kapazitätsrelevanten Teile des Wasserstoffnetzes sowie nach der technischen Inbetriebnahme des wasserstoffnetzbetreiberseitigen Netzanschlusses am Netzpunkt, bietet der Wasserstoffnetzbetreiber dem Kunden im Reservierungszeitraum einen Ein- bzw. Ausspeisevertrag zur Buchung der reservierten Kapazität am Netzpunkt an. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde oder der durch ihn benannte Dritte die Kapazität buchen.
9. Nach Ablauf des Reservierungszeitraums wird die reservierte und nicht gebuchte Kapazität wieder frei und kann auch von anderen Transportkunden gebucht werden.

§ 4 Eigenschaften der reservierten Kapazität

1. Die vom Wasserstoffnetzbetreiber gemäß § 3 Ziffer 1 reservierte und nach § 3 Ziffer 8 zur Buchung anzubietende Kapazität entspricht der Produktbeschreibung „Feste

Wasserstoffnetzkapazität“ (nachstehend „FWK“) gemäß WaKandA. Aufgrund der hochlaufbedingten Unterteilungen des deutschlandweiten Marktgebietes in Cluster ist die für diese FWK buchbare Kapazität gemäß Anlage 1 auf das dort genannte Cluster beschränkt. Diese Beschränkung ist im Produktblatt des zuvor benannten Clusters in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Wasserstoffnetzbetreibers ersichtlich.

2. Das Angebot des Wasserstoffnetzbetreibers nach § 3 Ziffer 8 wird auf den von der Bundesnetzagentur in WaKandA festgelegten Regelungen für Produkt- und Vorlaufzeiten basieren. Hinsichtlich der Buchung von Jahreskapazitäten bedeutet dies, dass sich das Angebot von Jahreskapazität an der maximal von der Bundesnetzagentur zugelassenen Dauer orientieren wird – maximal für die nächsten fünfzehn Jahre ab Angebotsbeginn.

§ 5 Verrechnung und Verfall gezahlter Reservierungsentgelte

1. Der Wasserstoffnetzbetreiber verrechnet die vom Kunden nach diesem Vertrag an ihn gezahlten Reservierungsentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer mit den Netzentgelten zzgl. Steuern und Abgaben, die der Kunde für Kapazitätsbuchungen am Netzpunkt während des Verrechnungszeitraums gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber schuldet. Eine Verzinsung der gezahlten Reservierungsentgelte erfolgt nicht. Der Verrechnungszeitraum beginnt mit dem Ende des Reservierungszeitraums und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die vom Kunden gezahlten Reservierungsentgelte gemäß Satz 1 vollständig verrechnet sind, spätestens jedoch mit dem Ablauf von vier Jahren ab dem Beginn des Verrechnungszeitraums. Soweit die gezahlten Reservierungsentgelte am Ende des Verrechnungszeitraums noch nicht vollständig verrechnet sind, verfallen sie.
2. Bei einer Kapazitätsbuchung in Höhe der reservierten Kapazität spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf des Reservierungszeitraums für mindestens ein Jahr mit Laufzeitbeginn innerhalb des Verrechnungszeitraums werden die vom Kunden gezahlten Reservierungsentgelte vollständig für die Verrechnung gemäß Ziffer 1 angerechnet. Erfolgt die Buchung einer Jahreskapazität nach Satz 1 anteilig, verfallen die gezahlten Reservierungsentgelte entsprechend anteilig für den gesamten Verrechnungszeitraum. Die an den Wasserstoffnetzbetreiber gezahlten, nicht verfallenen Reservierungsentgelte werden gemäß Ziffer 1 verrechnet. Für den Fall, dass mehrere Buchungen einer Jahreskapazität nach Satz 1 erfolgen, wird zur Bestimmung des Anteils nach Satz 2 die höchste Buchung zugrunde gelegt. Erfolgt keine Buchung einer Jahreskapazität nach Satz 1 oder 2, verfallen die gezahlten Reservierungsentgelte vollständig. Hat eine Anpassung der Kapazitätshöhe gemäß § 3 Ziffern 3, 4 oder 6 stattgefunden, so wird die neue Kapazitätshöhe als Maßstab für die Berechnung des anteiligen Verfalls des Reservierungsentgelts herangezogen.
3. Die reservierte Kapazität kann im Reservierungszeitraum nur durch den Kunden oder durch einen oder mehrere Dritten, der/die durch den Kunden gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber schriftlich benannt worden ist/sind, vollständig oder anteilig gebucht werden. Buchen Dritte im Sinne des Satzes 1 reservierte Kapazität, verrechnet der Wasserstoffnetzbetreiber auf Anforderung des Kunden die unter diesem Vertrag an den Wasserstoffnetzbetreiber gezahlten Reservierungsentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, abweichend von Ziffer 1 Satz 1, mit den Netzentgelten zzgl. Steuern und Abgaben, die die benannten Dritten für die Kapazitätsbuchung am Netzpunkt während des Verrechnungszeitraums gegenüber dem

Wasserstoffnetzbetreiber schulden. Ziffer 1 Sätze 2 bis 4 sowie Ziffer 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungen des Kunden erfolgen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung des Wasserstoffnetzbetreibers. Die Abrechnung des Reservierungsentgelts nach § 3 Ziffer 1 erfolgt monatlich zum Monatsende des Vormonats für den folgenden vollen Kalendermonat.
2. Änderungen der Rechnungsadresse teilt der Kunde unverzüglich in Textform mit.
3. Die Rechnung für die erste Zahlung wird vom Wasserstoffnetzbetreiber spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner gestellt.
4. Die Rechnungen sind in allen Fällen vier Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Übertragung des Vertrags auf einen Dritten und Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und die Erteilung der Zustimmung zumutbar ist.
2. Die Vertragspartner sind ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die erfolgte Übertragung unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 8 Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
2. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 10, zu dem in § 3 Ziffer 7 genannten Zeitpunkt oder spätestens mit dem Ende des Verrechnungszeitraums gemäß § 5 Ziffer 1 oder 3.

§ 9 Verzögerung

1. Im Fall einer vom Kunden nicht zu vertretenden Verzögerung seines Vorhabens können die Vertragspartner innerhalb des Reservierungszeitraums den Reservierungszeitraum in Monatsschritten um die Dauer der Verzögerung, insgesamt jedoch längstens um ein Jahr verlängern. Die Vertragspartner regeln die jeweilige Verlängerung durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag. Für die Dauer des verlängerten Reservierungszeitraums ist ebenfalls das Reservierungsentgelt nach § 3 Ziffer 1 zu zahlen, es sei denn, der Wasserstoffnetzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Sollte die wasserstoffnetzbetreiberseitige technische Inbetriebnahme nach Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgen, verlängert sich der Reservierungszeitraum bis zum Zeitpunkt der wasserstoffnetzbetreiberseitigen technischen Inbetriebnahme. Ein Reservierungsentgelt für diese Verlängerung wird nicht geschuldet, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

3. Im Falle einer Verzögerung gemäß Ziffern 1 und 2 informieren sich die Vertragspartner unverzüglich in Textform.

§ 10 Kündigung

1. Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen, wenn die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers zur Reservierung gemäß § 3 Ziffer 5 teilweise erlischt und der Kunde an der verbleibenden reservierten Kapazität kein Interesse hat. In diesem Fall erhält der Kunde alle nach diesem Vertrag gezahlten Reservierungsentgelte zurück. Dieses Recht zur Kündigung erlischt drei Monate nach Zugang der Information des Wasserstoffnetzbetreibers gemäß § 3 Ziffer 6 beim Kunden.
2. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen, wenn die Inbetriebnahme der anzuschließenden Infrastruktur aus Gründen endgültig nicht realisiert werden kann, die der Kunde nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine nach öffentlichem oder privatem Recht für die Herstellung oder den Betrieb der Infrastruktur erforderliche Zustimmung, Genehmigung oder sonstige Bewilligung nicht erteilt wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen infolge einer nach Vertragsabschluss eingetretenen Änderung oder eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung der Herstellung oder dem Betrieb der Infrastruktur entgegenstehen. In diesem Fall erhält der Kunde alle nach diesem Vertrag gezahlten Reservierungsentgelte zurück.
3. Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen, wenn der Reservierungszeitraum sich gemäß § 9 Ziffer 2 aufgrund einer Verzögerung der wasserstoffnetzbetreiberseitigen technischen Inbetriebnahme verzögert oder wenn sich die Möglichkeit eines clusterübergreifenden Transports entgegen der Veröffentlichung des Wasserstoffnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Anlage 3), sofern für das in Anlage 1 benannte Cluster vorgesehen, über den 31.12.2029 hinaus verzögert und der Kunde eine Reservierung für diesen clusterübergreifenden Transport nachweisen kann, die einem relevanten Anteil seiner Ein- bzw. Ausspeisereservierung durch diesen Vertrag entspricht. In diesen Fällen erhält der Kunde alle nach diesem Vertrag gezahlten Reservierungsentgelte zurück.
4. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung des ersten Reservierungsentgelts mehr als vier Wochen in Verzug ist. Des Weiteren hat der Wasserstoffnetzbetreiber das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung des zweiten oder eines weiteren Reservierungsentgelts mehr als acht Wochen in Verzug ist. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Reservierungsentgelte für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt, im Übrigen verfallen die bis dahin gezahlten Reservierungsentgelte.
5. Der Wasserstoffnetzbetreiber hat das Recht, diesen Vertrag bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Realisierbarkeit des Netzanschlussprojekts des Anschlussnehmers, welche der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung seitens des Wasserstoffnetzbetreibers widerlegen konnte, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Aufforderung und Antwort seitens des Anschlussnehmers bedürfen der Textform. Voraussetzung dieser Kündigung ist es, dass mindestens 80 Prozent der an diesem Netzpunkt verfügbaren Kapazität durch Dritte gebucht sind und/oder weitere Reservierungen vorliegen, die zu einem solchen Ausbuchungsgrad

führen würden. Bereits gezahlte Reservierungsentgelte für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung werden zurückgezahlt, im Übrigen verfallen die bis dahin gezahlten Reservierungsentgelte.

6. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen. Bereits gezahlte Reservierungsentgelte für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden zurückgezahlt, im Übrigen verfallen die bis dahin gezahlten Reservierungsentgelte.
7. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des anderen Vertragspartners, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Insbesondere liegt bei einer Verletzung der Pflichten aus § 2 Ziffer 4 Satz 3 oder § 2 Ziffer 5 ein wichtiger Grund vor. Im Fall der wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund erhält der Kunde alle nach diesem Vertrag gezahlten Reservierungsentgelte zurück, es sei denn, der Kunde hat die Kündigung des Wasserstoffnetzbetreibers verschuldet.
8. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 12 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die vorgenannten Ziffern gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - i. dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - iii. von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
4. § 6a und § 28m Energiewirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Wasserstoffnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.

§ 15 Änderungen des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird bei Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff und der dazugehörigen Standardverträge auf die dort geltenden Regelungen angepasst, sofern und soweit dort Abweichendes geregelt ist. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert den Kunden zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über das Inkrafttreten der Verträge nach Satz 1 und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Kunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende nach Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Im Fall der Kündigung gemäß Satz 3 erhält der Kunde alle nach diesem Vertrag gezahlten Reservierungsentgelte zurück. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Kunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Kunden durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Kunden nachzuweisen.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, sofern nationale oder internationale Rechtsvorgaben einschließlich Vorgaben einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Wasserstoffnetzen dies erfordern oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen des Wasserstofftransports erzielt werden können.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 17 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die einvernehmliche Beendigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragspartner sowie der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vertraglich vereinbarte Schriftform auch durch die Einhaltung der elektronischen Form gewahrt wird. Zur Einhaltung der elektronischen Form genügt jede elektronische Signatur, die mittels einer elektronischen Signaturerstellungseinheit eines Vertrauensdiensteanbieters im Sinne der eIDAS-Verordnung (VO EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014) erstellt wurde. E-Mails sind nicht ausreichend zur Erfüllung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Beschreibung der reservierten Kapazität und Reservierungsentgelt

Anlage 2: Bestätigung des künftigen Anschlussnehmers (falls nichtzutreffend bitte streichen)

Anlage 3: Geplante Ausbaustufe des Clusters zum 31.12.2029

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

Wasserstoffnetzbetreiber

ENTWURF

ANLAGE 1 - Beschreibung der reservierten Kapazität und Reservierungsentgelt

Reservierte Kapazitätshöhe beim Wasserstoffnetzbetreiber:

Einspeisung/Ausspeisung (*Nichtzutreffendes bitte streichen*) _____ kWh/h

Frühester geplanter Nutzungsbeginn des Kunden:

Datum: _____

Druckrandbedingungen:

pmin: _____ bar(g)

pmax: _____ bar(g)

Der Wasserstoffnetzbetreiber kann die Druckrandbedingungen anpassen. Der Wasserstoffnetzbetreiber informiert den Kunden mit einem Vorlauf von 3 Jahren über das Inkrafttreten von geänderten Druckrandbedingungen.

Netzpunktbezeichnung:

Name/ID: _____

Cluster: _____

Geplante Lokation des Netzpunktes (Gauß-Krüger-Koordinaten):

Rechtswert _____ meter

Hochwert: _____ meter

Spezifisches Reservierungsentgelt: _____

Jährliches Reservierungsentgelt für die reservierte Kapazitätshöhe: _____

Das vom Kunden an den Wasserstoffnetzbetreiber gemäß § 6 monatlich zu zahlende Reservierungsentgelt berechnet sich wie folgt

ANLAGE 2 - Bestätigung des künftigen Anschlussnehmers

Die _____ (bitte Name des Anschlussnehmers ergänzen), _____
(bitte Anschrift des Anschlussnehmers ergänzen),

(nachfolgend auch „**Anschlussnehmer**“ genannt)

wird künftig am Netzkpunkt _____ (bitte Name und Anschrift/Koordinate
ergänzen)

(nachfolgend auch „**Netzkpunkt**“ genannt)

eine Wasserstoffein- bzw. Wasserstoffausspeiseanlage an das künftige Wasserstoffnetz der
_____ (bitte Name des Wasserstoffnetzbetreibers ergänzen)

(nachfolgend auch „**Wasserstoffnetzbetreiber**“ genannt)

anschießen und deren Betreiber sein. Der Anschlussnehmer wird künftig am Netzkpunkt durch
die _____ (bitte Name des Transportkunden ergänzen)

(nachfolgend auch „**Transportkunde**“ genannt)

mit Wasserstoff beliefert werden.

Der Anschlussnehmer bestätigt gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber das Folgende:

Der Anschlussnehmer stimmt zu, dass der **Transportkunde** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Wasserstoffnetzbetreiber einen Vertrag über die Reservierung von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten im künftigen Wasserstoffnetz am Netzkpunkt abschließt.

Der Anschlussnehmer stimmt zu, dass während der Laufzeit des Reservierungsvertrages eine darüberhinausgehende Reservierung von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten am Netzkpunkt nur vom **Transportkunden** mit dem Wasserstoffnetzbetreiber vereinbart werden kann.

Der Anschlussnehmer stimmt ferner zu, dass die vom **Transportkunden** reservierten Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten am Netzkpunkt nur vom **Transportkunden** selbst bzw. nur mit vorheriger Zustimmung des **Transportkunden** durch den Anschlussnehmer oder einen Dritten zur Durchführung von Einspeisungen in das bzw. zur Durchführung von Ausspeisungen aus dem künftigen Wasserstoffnetz am Netzkpunkt gebucht werden können.

Anschlussnehmer

Ort, Datum

ANLAGE 3 - Geplante Ausbaustufe des Clusters zum 31.12.2029

ENTWURF